Was ihre Gnadt: den Commissarien sonsten mehr
bey E: G: und euch Hinderrichter, vorstrangen
und Committeten werdenn, vorgehaltenn und
ausgerichtet werden mogen, haben E: G: und
ihr, auch die Leut, angezeigtem ihrer Gnadt:
gnedigstem beifall in mehrerem hinderhaben,
Nun ist den allhie der ihrer Gnadt: Be-
fehl und anordnung in alle verbrechung klar
gehorsamlich, und wie gebeten werden, also
ist ihm Namen Allerhochstgedachtester Ihrer
Kö: Mai: ausf: so meinem treuigem Landtshalben
gesinnen, Vor mein Person bittende all die
weilen ich es dieses ettwas ihar hie bey treuandt
und ein beweghrlich gemüthe, das in solchen
wenigen Tagen, der offene Aufstreten verre-
stellet, das Land durch der Landt reutter
streiten, und E: G: und ihr, so in Eil zusammen
gebracht werden können, E: G: und ihr
wollen mich wegen nach Johannis nechster
werdett der 25 dieses, auf den abent alhier
zu Studisen einhalten, und des volgendes
Tages ehrenrührer der Inquisition, des Vrach
Herrn Landtvogts, auch Kuchhüenings: G: G:
Pferdt ins Landt, und den nach ihrer Gnadt:
verordenten Commissarien, bey gemeiner Land-
schaft vorbitten und, wie dies Hinderrichten
in beisein Herrn, Anhorern, und denselben
allenthalben beywohnen, und zuerrichten
stehen, Wie es nicht zweifflen well
E: G: und ihr ein jeder dieser Inhibition gemäs
in gehorsamb sich verhalten, und demnach
sondtlichen Rechtenn verdett, Dahero
ersuchett E: G: und euch bey ihrer Gnadt: zu
sonderbarem gehorsam. Und es bin E: G:
und euch sonsten zu Dienen willig. Dat:
Studisen unter meinem gewonlichen Landts
Insigel. den 10 Juni Anno 1574